

Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden

Vom Volke angenommen am 18. Mai 2003 ¹⁾

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gemeinden und Kanton fördern die familienergänzende Kinderbetreuung und leisten finanzielle Beiträge. Zweck

Art. 2

¹ Das Gesetz findet Anwendung auf Angebote zur Betreuung von Kindern im Vorschulalter und von schulpflichtigen Kindern, wie Kindertagesstätten, Tagespflege und Mittagsbetreuung. Geltungsbereich

² Vom Geltungsbereich dieses Gesetzes sind ausgeschlossen:

- a) Betreuungsangebote im Kindergarten- und Schulbereich;
- b) Familien- und Heimpflegeverhältnisse.

II. Aufgaben

Art. 3

Für die Erziehung und Betreuung der Kinder sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich. Zuständigkeiten
1. Erziehungsberechtigte

Art. 4

Die Gemeinden legen in Zusammenarbeit mit den anerkannten Anbietern den Bedarf an familienergänzenden Kinderbetreuungsangeboten fest. 2. Gemeinden

Art. 5

¹ Der Kanton ist im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung zuständig für: 3. Kanton

- a) die Beratung und Unterstützung der Gemeinden und der Anbieter;
- b) die Koordination der Angebote;
- c) die Anerkennung von Angeboten;
- d) die Festlegung der beitragsberechtigten Betreuungsplätze pro Angebot;

¹⁾ B vom 17. September 2002, 189; GRP 2002/2003, 716

e) die Abrechnung und Auszahlung der Kantons- und Gemeindebeiträge.

² Er kann eine kantonale Fachorganisation mit der Wahrnehmung von in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Aufgaben wie auch mit Grundlagenarbeiten in der familienergänzenden Kinderbetreuung beauftragen und hierfür Beiträge ausrichten.

III. Finanzierung

Art. 6

Beiträge

¹ Die Wohnsitzgemeinde des betreuten Kindes und der Kanton leisten Beiträge an die von den Erziehungsberechtigten mitfinanzierten Leistungseinheiten von Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung.

² Die Beteiligung des Kantons beträgt 15 Prozent bis 25 Prozent der Normkosten. Die Wohnsitzgemeinde hat sich mindestens im gleichen Umfang wie der Kanton zu beteiligen. Die Wohnsitzgemeinde kann die Beitragsleistung ablehnen, wenn das in der Gemeinde bestehende Angebot durch die Erziehungsberechtigten nicht beansprucht wird.

³ Die Regierung legt die Höhe der Normkosten und die Höhe des Beitragsatzes fest. Bei Angeboten, die Finanzhilfe des Bundes erhalten, kann sie den Mindestbeteiligungssatz von 15 Prozent unterschreiten.

⁴ Die Anbieter haben zuhanden des Kantons und der Gemeinden eine detaillierte Abrechnung zu erstellen und diesen die für die Beitragsbemessung sachdienlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen beizubringen.

Art. 7

Tarife

¹ Die Tarife der anerkannten Angebote sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten abzustufen.

² Sie bedürfen der Genehmigung des Departementes.

³ Erziehungsberechtigte, die ein anerkanntes Angebot in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, den Anbietern alle sachdienlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen beizubringen.

IV. Anerkennung

Art. 8

Anerkennungspflicht

Voraussetzung für die Gewährung von Beiträgen ist eine vorgängige Anerkennung der Angebote durch das Departement.

Art. 9

Voraussetzungen

¹ Die Anerkennung wird gewährt, wenn

- a) die Angebote auf gemeinnütziger Basis betrieben werden und öffentlich zugänglich sind;
- b) die Anbieter familienergänzender Kinderbetreuungsangebote gemeinnützig oder öffentlich sind und einer kantonalen Fachorganisation angeschlossen sind;
- c) das Angebot der Bedarfsplanung der Gemeinden entspricht und regional abgestimmt ist;
- d) eine ausreichende und qualifizierte Betreuung in dafür geeigneten Räumen gewährleistet wird;
- e) eine wirtschaftliche Betriebsführung gewährleistet ist;
- f) die vom zuständigen Departement genehmigten Tarife angewendet werden;
- g) die finanziellen Verhältnisse ausgewiesen und von einer unabhängigen Revisionsstelle geprüft werden. Die Regierung kann bestimmte Angebotsformen vom Erfordernis einer unabhängigen Revisionsstelle ausnehmen.

² Die Anerkennung ist zu befristen.

³ Die Anerkennung wird durch das Departement widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

⁴ Das Departement kann jederzeit die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen überprüfen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 10

Die Regierung erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Vollzug

Art. 11

Das nachstehende Gesetz wird wie folgt geändert:

Gesetz über die Suchthilfe im Kanton Graubünden (Suchthilfegesetz) vom 2. März 1997

Änderung
bisherigen Rechts

Art. 9:

Der Kanton kann kantonal oder regional tätigen Organisationen im Bereich der Erziehungsberatung Beiträge gewähren.

Art. 12

Die Regierung bestimmt das In-Kraft-Treten ¹⁾ dieses Gesetzes.

In-Kraft-Treten

¹⁾ Mit RB vom 11. November 2003 auf den 15. November 2003 in Kraft gesetzt.